

T-MOBILE AUSTRIA GMBH

A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Bundeskanzleramt
Sektion Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail an verfassungsdienst@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH ("Magenta") nimmt mit diesem Schreiben im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (in Folge "IFG-Entwurf" genannt) wie folgt Stellung:

Magenta bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und begrüßt diese Initiative zur Steigerung der Transparenz und Auskunftspflicht in der Verwaltung.

Magenta ist ein führender Anbieter von Internet, Mobilfunk, Entertainment und Business-Lösungen in Österreich. Das Unternehmen zählt rund 2.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erwirtschaftete 2020 einen Umsatz von rund 1,3 Milliarden Euro. Das Unternehmen bietet ultraschnelles Breitband über Glasfaserkabel und Mobilfunk, Entertainment sowie neueste Technologien für das digitale Leben.

Als Telekommunikationsunternehmen interagieren wir täglich mit zahlreichen Behörden und sind von Behördenhandlungen betroffen. Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es selbst als Verfahrenspartei, der eigentlich ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht zusteht, schwierig ist, die gewünschten Informationen eines Verfahrens zu erhalten. Daher begrüßen wir die Einführung einer gesetzlichen Auskunftspflicht für Behörden grundsätzlich und erachten das IFG als wichtigen Schritt in Richtung einer modernen und transparenten

Verwaltungspraxis. Ziel des IFG sollte die rasche Bereitstellung von der Verwaltung zur Verfügung stehenden Informationen sein. Um sicherzustellen, dass dieses Ziel erreicht wird, sollten aus Sicht von Magenta in der finalen Version des Gesetzes ein paar Schwachstellen des Entwurfs adressiert und überarbeitet werden. Im Folgenden werden diese dargelegt:

- Die in § 6 Abs 1 IFG-Entwurf normierten Ausnahmen sind weitreichend und zahlreich, was in der Praxis dazu führen könnte, dass ein berechtigtes Auskunftsbegehren mit bloßem Verweis auf die Ausnahmen abgewiesen wird. Die angeführten Ausnahmen sollten jedenfalls restriktiv ausgelegt werden und in der Entscheidung darüber sollte dem Auskunftsbegehrenden nachvollziehbar dargelegt werden müssen, warum ein Geheimhaltungsgrund vorliegt.
 - Magenta regt an eine konkrete Begründungspflicht im Falle einer Auskunftsverweigerung zu verankern, die bereits bei der Rückmeldung auf ein Auskunftsersuchen schlagend wird, ohne dass ein Bescheid über die Nicht-Auskunft gem. § 11 Abs 1 IFG-Entwurf beantragt werden muss. Dies könnte auch dazu führen, dass weniger Bescheide bei Nicht-Auskunft beantragt werden, da der Informationswerber anhand der Begründung besser einschätzen kann, ob tatsächlich ein Geheimhaltungsgrund vorliegt. Darüber hinaus regt Magenta an, dass die Geheimhaltungsgründe eingeschränkt und spezifiziert werden, um ein etwaiges Aushöhlen des Auskunftsrechts durch extensive Auslegung zu verhindern.
- Die aktuell vorgesehene Dauer von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zur Auskunftserteilung ist aus Sicht von Magenta zu lange und sollte auf zwei Wochen verkürzt werden. Einerseits weil die Behörde ohnehin nur jene Informationen bereitstellen muss die "vorhanden und verfügbar" sind. Die Behörde trifft also keine Recherche- oder Erhebungsverpflichtung (vgl. EB zu § 2 IFG-Entwurf), sondern muss nur jene Informationen übermitteln, die ihr ohnehin zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht erkennbar, warum für eine solche Übermittlung vier Wochen Frist gewährt werden sollten. Anderseits sollte gewährleistet sein, dass der Anspruch auf Information rasch und effizient in Anspruch genommen werden kann. Gerade in einem dynamischen Marktumfeld wie der Telekommunikation wäre dies notwendig. Der derzeit vorgesehene Fristenlauf von vier Wochen für die Auskunftserteilung (bei komplexen Sachverhalten bis zu acht Wochen) und der anschließende Fristenlauf für den Rechtsschutz (siehe nächster Punkt) sind zu lange, um eine rasche Inanspruchnahme sicherzustellen.

Magenta regt an die in § 8 Abs 1 IFG-Entwurf genannte Frist von vier auf zwei Wochen zu reduzieren.

• Für den Fall, dass dem Informationsbegehren nicht nachgekommen wird, kann ein Bescheid beantragt werden, der innerhalb von zwei Monaten erlassen werden muss. Gegen diesen Bescheid kann beim Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel eingebracht werden, worüber binnen zwei Monaten entschieden werden muss. Insgesamt könnten somit im schlimmsten Fall ab Antragsstellung fünf Monate vergehen, bis ein von der Behörde unabhängiges Gericht über das Informationsbegehren abgesprochen hat. Wenn

besondere Gründe vorliegen, kann die Frist sogar auf sechs Monate ansteigen. Eine solch lange Frist ist für Unternehmen in einem dynamischen Marktumfeld wie der Telekommunikationsbranche zu lange und könnte dazu führen, dass bis zur endgültigen Informationsübermittlung dieselbige bereits aus Aktualitätsgründen nicht mehr relevant ist.

Magenta regt daher an den Fristenlauf zu verkürzen, um eine rasche Informationsauskunft zu gewährleisten.

Zusätzlich Einführung zum derzeit vorgesehenen Instanzenzug sollte die eines Informationsfreiheitsbeauftragten angedacht werden, der im Streitfall rasch entscheiden kann, ob eine Information aufgrund eines Geheimhaltungsgrunds nicht der Auskunftspflicht unterliegt, oder doch. Ein solcher Beauftragter könnte einen Paradigmenwechsel in der Verwaltungspraxis hin zu Transparenz und Informationsbereitstellung einläuten und unterstützen. In § 15 IFG-Entwurf wird die Datenschutzbehörde (DSB) beauftragt Behörden bei der Vollziehung des IFG zu beraten und zu unterstützen. Da die DSB in ihrer täglichen Arbeit einen klaren Fokus auf die Wahrung der Vorgaben der DSGVO hat, ist zu erwarten, dass die DSB im Zweifelsfall eher Ratschläge im Sinne einer restriktiveren Datenweitergabe unterbreiten wird, was zu weniger Transparenz führen würde. Besser wäre es für die neue Gesetzesmaterie zur Informationsfreiheit auch einen Informationsfreiheitsbeauftragten zu schaffen, der einen Fokus auf Datenweitergabe und Steigerung der Transparenz hat. Sollte doch die DSB mit der Beratung und Unterstützung beauftragt werden, so sollte sichergestellt sein, dass die Behörde über ausreichend Ressourcen verfügt, um diese neue Aufgabe auch effektiv zu erfüllen.

Magenta regt an einen Informationsfreiheitsbeauftragten im Gesetz zu verankern, der im Streitfall rasch entscheiden kann, ob Informationen zu übermitteln sind und der Behörden beim Vollzug des IFG berät und unterstützt.

• Eine sehr wesentliche Bestimmung in Hinblick auf etwaige Fragestellungen rund um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG) von Unternehmen oder des Datenschutzes von natürlichen Personen, ist die Vorgabe, dass Informationen nur teilweise zu erteilen sind, wenn ein Teil einem Geheimhaltungsgrund gem. § 6 Abs 1 IFG-Entwurf unterliegt. Selbstverständlich können und dürfen BuG nicht dem Auskunftsrecht unterliegen, jedoch sollten alle anderen Informationen, die nicht als BuG zu qualifizieren sind und Gegenstand eines Antrags waren, trotzdem übermittelt werden müssen. Die Bereinigung von Dokumenten um BuG ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung immer leichter möglich und sollte einem Auskunftsersuchen nicht im Wege stehen.

Magenta regt an zumindest in den EB zu verankern, dass die Notwendigkeit des Entfernens von BuG oder personenbezogenen Daten aus Unterlagen nicht automatisch zur Nicht-Übermittlung führen sollte.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme und weiteren Input stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Anja Tretbar-Bustorf

VP Corporate Affairs T - Mobile Austria GmbH